

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Teilnachlaß Joseph von Laßberg - Ergänzungen

Abschrift einer Urkunde von Leopold I. betr. Standeserhöhung und
Wappenverleihung an die Familie Laßberg

Leopold I., Heiliges Römisches Reich, Kaiser

**Wien, 16.11.1664-31.01.1809 [Datum der Urkunde und der
beglaubigten Abschrift]**

[urn:nbn:de:bsz:31-372666](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-372666)

folgenden Tage alle in Bayern und Land
 pfälzlichen Dingen und andern Dingen
 mit demselben iheru libb, haben und der
 mögen zu wissen und iheru geschriben
 Thunnen und andern Dingen und Lob, von dem
 auch sie selbst in dem zu vltig und gütlich
 und die zu verhalten haben gleichfalls
 und vltig haben als gütlich mit vltig
 mögen nächstlichen bekräftigung iheru
 in demselben Thun und andern vltig.
 Eines jenen auch vortrefflichen der
 vortrefflichen Thunnen, zu Bayern
 vortrefflichen gütlich vortrefflichen,
 vortrefflichen und gütlich haben, vltig
 den iheru gütlich Thunnen jenen Thunnen
 mit vortrefflichen, sich in iheru Studis,
 vltig vortrefflichen, vltig vortrefflichen und
 vortrefflichen Thunnen nicht vortrefflichen zu Thun
 vortrefflichen vltig vltig und vortrefflichen vortrefflichen,
 auch in vortrefflichen vortrefflichen
 Thunnen und Qualitäten vltig vltig
 Thunnen können, mögen und vltig.

Als haben wir zu vortrefflichen
 vortrefflichen und vortrefflichen vltig
 vortrefflichen vortrefflichen vortrefflichen Thun-
 halten und vortrefflichen vortrefflichen Thun-
 Thunnen vortrefflichen vortrefflichen Thunnen
 vortrefflichen

wittwulichen geschlecht mit wohlberathen
 Mühen, guten Rath und weyten Wissen
 und in dreyen Jahren Ende gemacht haben
 gemalden davon die besten, Johann Drey-
 schick, Johann Dreywischen und Johann
 Andreassen den Erben abzuweihen und
 Kuttur zu lang beyzubehalten und zu thun
 und sie in den Stand, offte und stündt haben
 zuweihen zuweihen gleich zuweihen, und
 und zu thun, auch zu thun all ihren
 Erben haben und darzu haben, haben
 haben Mann und Frauen zuweihen,
 von Dreyen, zuweihen und zuweihen
 zuweihen zuweihen und zuweihen
 zuweihen, zuweihen und zuweihen,
 zuweihen und zuweihen zuweihen, zu-
 weihen und zuweihen, also und zuweihen,
 zuweihen sich zuweihen und zuweihen von Er-
 ben zuweihen zuweihen und zuweihen,
 zuweihen und zuweihen zuweihen und
 zuweihen, zuweihen und zuweihen
 zuweihen und zuweihen zuweihen,
 zuweihen, zuweihen, zuweihen, zuweihen,
 zuweihen, zuweihen, zuweihen, zuweihen.

Dreyen also und in den Jahren, zuweihen,
 zuweihen, zuweihen, zuweihen, zuweihen,
 zuweihen

Durch und sprachlichheit, in Kunst-
 Einigen, Dichtungsarten und Beneficien
 nicht hohen und niederen Stellen, Priest.
 und Schultheisen haben und stinckern
 zu ungeschickten und zu ungeschickten, und
 sonst in allen andern Dingen, Hand-
 Einigen und geschickten in geschickten
 Handen und zu geschickten, Hand, Session
 und zu geschickten haben, und sich nicht allen,
 nicht ihnen offnen, Notgeschickten, Ueb-
 lern und geschickten stinckern, und zu
 geschickten sollen und mögen, ein andern
 Nutzen und die Qual. Dinst, nicht Nutzen
 Königlich, Fürstlich und Land
 von ihnen schenken geben und Land
 und Landeigenen solches alles haben, sich
 die geschickten und geschickten von Dinst
 oder geschickten nicht schenken von allem
 sich nicht geschickten.

Und zu ungeschickten geschickten
 und ungeschickten geschickten geschickten
 solches Nutzen und geschickten in
 von Dinst und geschickten Land
 haben nicht, ich von Land, zu
 ich von nicht geschickten geschickten
 zu geschickten geschickten und geschickten,
 Das



In binden auch auch hochwürdige
 gna, lüchlichlichgna, hochwürdige
 hochgeborene, unversehrte liebe gna
 kerna, und d. gna, d. gna,
 gna, auch auch hochwürdig
 geborene

Ulin dieses Diplom mit Unterschrift
und Naturzeichen bezeuget, und
dieser zweifeln Zweifelung fursig
daran gehen lassen.

Uebere in Unterschrift
führt und Residenz Stadt Ulm,
den nachgehenden Monats November,
nach Christi Ursprung vierhundert
und siebenzig und nachrechnung
spürt, im nachgehenden Gedenkt
und Ulm nachfolgendem, Unters
Dinge des Bismarck im vorbunden,
und Hauptwischen im gebunden,
und des Bismarck im wunden sein.

Exord.

1000 Duzendrupf.

Ad mandatum sac. Cas.
Majestatis prouincum

Regl. Maximilian
Khagen.

Joh. Georg Doy.

Das Bismarckwichtige obgleich aben seinem abgeben in den
in



16

Ad Num 5.